

INHALT AMTLICHER TEIL

1. Tagesordnung der SVV Müncheberg für den 07.12.2023	Seite 1
2. Tagesordnung des Hauptausschusses für den 28.11.2023	Seite 2
3. Tagesordnung des Ausschusses für Bauen, Ortsentwicklung, Klimaschutz und Umwelt der Stadt Müncheberg für den 29.11.2023	Seite 3
4. Tagesordnung des Ausschusses für Erneuerbare Energien der Stadt Müncheberg für den 06.12.2023	Seite 3
5. Tagesordnung des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Tourismus der Stadt Müncheberg für den 30.11.2023	Seite 4
6. Tagesordnung des Ausschusses für Soziales, Bildung und Jugend, Kultur, Vereine der Stadt Müncheberg für den 05.12.2023	Seite 4
7. Beschlüsse der SVV Müncheberg vom 05.10.2023	Seite 5
8. Information zu den Wahlen 2024	Seite 7
9. Satzung für die Jagdgenossenschaft Stadt Müncheberg, Ortsteil Hoppegarten nach dem Bundesjagdgesetz (BJagdG)	Seite 8
10. Bekanntmachung des Beschlusses über die vereinfachte Umlegung	Seite 12

INHALT NICHTAMTLICHER TEIL

1. Laubentsorgung von Straßenbäumen in der Stadt Müncheberg 2023	Seite 14
2. Ländliche Entwicklung: LAG Märkische Seen startet weiteren Projektauftrag	Seite 14
3. Stellenausschreibung vom Müncheberger Wirtschaftshof	Seite 15



AMTLICHER TEIL



Tagesordnung der SVV Müncheberg für den 07.12.2023

Durch den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Müncheberg wird wie folgt geladen:

Die 36. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Müncheberg findet

am 07.12.2023,
um 18.00 Uhr,
im Sitzungssaal des Rathauses
Müncheberg, Rathausstr. 1
statt.

Über die nachfolgend angeführten Tagesordnungspunkte wird jeweils beraten und gemäß den Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) und der Hauptsatzung der Stadt Müncheberg entschieden.

Tagesordnung:

I. öffentlicher Teil:

- 01 Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
- 02 Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung

- der SVV vom 05.10.2023
- 03 Beschlussfassung über Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 04 Informationen der Bürgermeisterin
- 05 Behandlung von Anfragen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung
- 06 Einwohnerfragestunde
- 07 Feststellung der Entbehrlichkeit im OT Müncheberg Flur 12 (SV wurde in der SVV am 04.08.2022 vertagt) 0199/22
- 08 Bebauungsplan Nr. 01/01/2021 „Solarpark Gölsdorfer Straße“ - Abwägung der Stellungnahmen aus den Beteiligungen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit (zurückgestellt am 05.10.2023) 0360/23
- 09 Bebauungsplan Nr. 01/01/2021 „Solarpark Gölsdorfer Straße“ - Sat-

zungsbeschluss (zurückgestellt am 05.10.2023) 0393/23

10 Aufhebung des Beschlusses Nr. 476-35-2023 (Elternbeitragsatzung) aus der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 05.10.2023 0431/23

11 Satzung der Stadt Müncheberg über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer kommunalen Kindertagesstätte vom 07.12.2023 (Elternbeitragsatzung) 0432/23

12 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung (Kinderkrippe und Kindergarten) in Trägerschaft der Stadt Müncheberg vom 07.12.2023 0420/23

13 Beitritt in die Arbeitsgemeinschaft „Städteforum Brandenburg“ 0419/23



AMTLICHER TEIL

Tagesordnung der SVV Müncheberg für den 05.10.2023
Fortsetzung von Seite 1

14 Berufung des Wahlleiters und der Stellvertretung für die Wahlperiode 2024-2029 0421/23	„Stadtkern Müncheberg“ ein Grundstück in der Wollweberstraße 0418/23	03 Behandlung von Anfragen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung
15 Wahlkreisbildung zur Kommunalwahl 2024 0423/23	20 Errichtung und Betrieb von 2 Windkraftanlagen in der Flur 8 Gemarkung Obersdorf 0424/23	04 Vergabebestätigung „WLAN Komponenten Oberschule Müncheberg“ 0433/23
16 Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 0417/23	21 Errichtung und Betrieb von 7 Windkraftanlagen in der Flur 7 und 8 Gemarkung Obersdorf und in der Flur 4 Gemarkung Trebnitz 0425/23	05 Vergabebestätigung „Digitale Tafeln Oberschule“ 0434/23
17 Beschluss des geprüften Jahresabschlusses 2020 0426/23	<u>II. nichtöffentlicher Teil:</u> 01 Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung der SVV vom 05.10.2023	06 Verkauf eines Flurstücks im OT Müncheberg, Flur 12 (zurückgestellt am 01.12.2022) 0200/22
18 Entlastung der Bürgermeisterin zum Jahresabschluss 2020 0427/23	02 Informationen der Bürgermeisterin	07 Belastung eines Erbbaurechts im Ortsteil Trebnitz 0430/23
19 Antrag auf Befreiung von einer Festsetzung der Gestaltungssatzung		gez. Hahnel Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Tagesordnung des Hauptausschusses für den 28.11.2023

Gemäß § 15 Abs. 1 und 4 der Hauptsatzung in der jeweils geltenden Fassung der Stadt Müncheberg wird bekannt gemacht:	Sitzung des Hauptausschusses vom 26.09.2023	heim und Marktplatz im OT Müncheberg 0429/23
Die 28. Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Müncheberg findet	03 Beschlussfassung über Änderungsanträge zur Tagesordnung	12 Vorbereitung der Stadtverordnetenversammlung am 07.12.2023 - öffentlicher Teil -
am 28.11.2023, um 18.00 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses Müncheberg, Rathausstr. 1 statt.	04 Informationen der Bürgermeisterin	<u>II. nichtöffentlicher Teil:</u> 01 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Hauptausschusses vom 26.09.2023
Über die nachfolgend angeführten Tagesordnungspunkte wird jeweils beraten und gemäß den Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) und der Hauptsatzung der Stadt Müncheberg entschieden.	05 Anfragen der Mitglieder des Hauptausschusses	02 Anfragen der Mitglieder des Hauptausschusses
	06 Einwohnerfragestunde	03 Informationen der Bürgermeisterin
	07 Informationen zur Grundwassersituation im Stadtgebiet Müncheberg	04 Vergabebestätigung „Löschwasserbrunnen Jahnsfelde“ 0435/23
	08 Beitritt in die Arbeitsgemeinschaft „Städteforum Brandenburg“ 0419/23	05 Vorbereitung der Stadtverordnetenversammlung am 07.12.2023 - nichtöffentlicher Teil -
	09 Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 0417/23	gez. Dr. U. Barkusky Vorsitzende des Hauptausschusses
	10 Informationen zur Vorbereitung der Wahlen 2024	
	11 Informationsvorlage zur Errichtung von Fußgängerüberwegen in der E.-Thälmann Str. in Höhe Altenpflege-	

AMTLICHER TEIL

Tagesordnung des Ausschusses für Bauen, Ortsentwicklung, Klimaschutz und Umwelt
der Stadt Müncheberg für den 29.11.2023

Die 28. Sitzung des Ausschusses für Bauen, Ortsentwicklung, Klimaschutz und Umwelt der Stadt Müncheberg findet

am 29.11.2023,
um 18.00 Uhr,
im Sitzungssaal des Rathauses
Müncheberg, Rathausstr. 1
statt.

Über die nachfolgend angeführten Tagesordnungspunkte wird jeweils beraten und gemäß den Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) und der Hauptsatzung der Stadt Müncheberg entschieden.

Tagesordnung:

I. öffentlicher Teil:

- 01 Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
- 02 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung des Ausschusses vom 27.09.2023
- 03 Beschlussfassung über Änderungsanträge zur Tagesordnung

04 Informationen der Ausschussvorsitzenden und der Verwaltung

05 Anfragen von Mitgliedern des Ausschusses

06 Einwohnerfragestunde

07 Aktuelle Information zu den Sitzungsvorlagen 0199/22 und 0200/22
0436/23

08 Feststellung der Entbehrlichkeit im OT Müncheberg Flur 12 (SV wurde in der SVV am 04.08.2022 vertagt)
0199/22

09 Antrag auf Befreiung von einer Festsetzung der Gestaltungssatzung „Stadtkern Müncheberg“ ein Grundstück in der Wollweberstraße
0418/23

10 Errichtung und Betrieb von 2 Windkraftanlagen in der Flur 8 Gemarkung Obersdorf
0424/23

11 Errichtung und Betrieb von 7 Windkraftanlagen in der Flur 7 und 8 Ge-

markung Obersdorf und in der Flur 4 Gemarkung Trebnitz
0425/23

12 Beratung zu Umweltaspekten in Bezug auf das Schreiben BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN MOL vom 25.07.2023

13 Beratung zum Thema „öffentliche Toilette“

II. nichtöffentlicher Teil:

01 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Ausschusses vom 27.09.2023

02 Informationen der Ausschussvorsitzenden und der Verwaltung

03 Anfragen von Mitgliedern des Ausschusses

04 Verkauf eines Flurstücks im OT Müncheberg, Flur 12 (zurückgestellt am 01.12.2022)
0200/22

gez. Marga van Tankeren
Ausschussvorsitzende

Tagesordnung des Ausschusses für Erneuerbare Energien der Stadt Müncheberg
für den 06.12.2023

Die 9. Sitzung des Ausschusses für Erneuerbare Energien der Stadt Müncheberg findet

am 06.12.2023,
um 18.30 Uhr,
im Sitzungssaal des Rathauses
Müncheberg, Rathausstr. 1
statt.

Über die nachfolgend angeführten Tagesordnungspunkte wird jeweils beraten und gemäß den Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) und der Hauptsatzung der Stadt Müncheberg entschieden.

Tagesordnung:

I. öffentlicher Teil:

- 01 Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
- 02 Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift

über den öffentlichen Teil der Sitzung des Ausschusses vom 25.09.2023

03 Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung des Ausschusses vom 23.10.2023

04 Beschlussfassung über Änderungsanträge zur Tagesordnung

05 Behandlung von Anfragen der Mitglieder des Ausschusses

06 Einwohnerfragestunde

07 Windpark „Bunkerberg“ Projektvorstellung durch ENBW, vertreten durch Herrn Opitz

08 Solarpark Münchehofe Projektvorstellung durch die Solar Provider Group, vertreten durch Herrn Al-Halabi

09 Vorbereitung der Stadtverordnetenversammlung vom 07.12.2023

10 Informationen der Verwaltung

II. nichtöffentlicher Teil:

01 Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Ausschusses vom 25.09.2023

02 Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Ausschusses vom 23.10.2023

03 Behandlungen von Anfragen der Mitglieder des Ausschusses

gez. Herr Langer
Ausschussvorsitzender



AMTLICHER TEIL

Tagesordnung des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Tourismus der Stadt Müncheberg für den 30.11.2023

Die 32. Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Tourismus der Stadt Müncheberg findet

am 30.11.2023,
um 18.30 Uhr,
im Sitzungssaal des Rathauses
Müncheberg, Rathausstr. 1

statt.

Über die nachfolgend angeführten Tagesordnungspunkte wird jeweils beraten und gemäß den Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) und der Hauptsatzung der Stadt Müncheberg entschieden.

Tagesordnung:

I. öffentlicher Teil:

01 Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit

02 Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung des Ausschusses vom 28.09.2023

03 Beschlussfassung über Änderungsanträge zur Tagesordnung

04 Informationen der Verwaltung

05 Anfragen der Mitglieder des Ausschusses

06 Einwohnerfragestunde

07 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung (Kinderkrippe und Kindergarten) in Trägerschaft der Stadt Müncheberg vom 07.12.2023
0420/23

08 Beschluss des geprüften Jahresabschlusses 2020
0426/23

09 Entlastung der Bürgermeisterin zum Jahresabschluss 2020
0427/23

10 Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024
0417/23

11 Vorschläge für die Verwendung der EEG Umlage
0428/23

12 Vorbereitung der Stadtverordnetenversammlung am 07.12.2023 - öffentlicher Teil -

II. nichtöffentlicher Teil:

01 Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Ausschusses vom 28.09.2023

02 Informationen der Verwaltung

03 Anfragen der Mitglieder des Ausschusses

04 Vorbereitung der Stadtverordnetenversammlung am 07.12.2023 - nichtöffentlicher Teil -

gez. Rothe
Ausschussvorsitzender

Tagesordnung des Ausschusses für Soziales, Bildung und Jugend, Kultur, Vereine für den 05.12.2023

Die 27. Sitzung des Ausschusses für Soziales, Bildung und Jugend, Kultur, Vereine der Stadt Müncheberg findet

am 05.12.2023,
um 18.00 Uhr,
im Sitzungssaal des Rathauses
Müncheberg, Rathausstr. 1

statt.

Über die nachfolgend angeführten Tagesordnungspunkte wird jeweils beraten und gemäß den Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) und der Hauptsatzung der Stadt Müncheberg entschieden.

Tagesordnung:

I. öffentlicher Teil:

01 Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Anwesenheit

02 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung des Ausschusses vom 04.10.2023

03 Beschlussfassung über Änderungsanträge zur Tagesordnung

04 Informationen des Ausschussvorsitzenden und der Verwaltung

05 Anfragen der Mitglieder des Ausschusses

06 Einwohnerfragestunde

07 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung (Kinderkrippe und Kindergar-

ten) in Trägerschaft der Stadt Müncheberg vom 07.12.2023
0420/23

II. nichtöffentlicher Teil:

01 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Ausschusses vom 04.10.2023

02 Informationen zur weiteren Verfahrensweise mit dem SPI (Sozialpädagogisches Institut) betreff Jugendclub

03 Anfragen der Mitglieder des Ausschusses

gez. Hahnel
Ausschussvorsitzender

AMTLICHER TEIL

Beschlüsse der SVV Müncheberg vom 05.10.2023

Beschluss-Nr.: 476-35-2023

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Müncheberg beschließt auf ihrer Sitzung am 05. Oktober 2023 die Satzung der Stadt Müncheberg über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer kommunalen Kindertagesstätte vom 05. Oktober 2023 (Elternbeitragsatzung). (zugestimmt – 14 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen)

Beschluss-Nr.: 477-35-2023

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Müncheberg beschließt auf ihrer Sitzung am 05. Oktober 2023 folgende Schließtage der sich in Trägerschaft der Stadt Müncheberg befindenden Kindertagesstätten:

Freitag, den 19.04.2024

Team- / Fortbildungstag

Freitag, den 10.05.2024

Tag nach Christi Himmelfahrt

Freitag, den 20.09.2024

Team- / Fortbildungstag

Freitag, den 04.10.2024

Brückentag

Freitag, den 01.11.2024

Brückentag

Montag, den 23.12.2024 bis Montag, den 30.12.2024

Weihnachten (3 Arbeitstage)

(zugestimmt – 14 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen)

Beschluss-Nr.: 478-35-2023

Die Stadtverordnetenversammlung genehmigt auf ihrer Sitzung am 05.10.2023 die außerplanmäßige Auszahlung für die Modernisierung der Straßenbeleuchtungsanlage im OT Müncheberg in der Eberswalder Straße 2 bis 84 in Höhe von 30.000 €.

(zugestimmt – 12 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen)

Beschluss-Nr.: 479-35-2023

Die Stadtverordnetenversammlung genehmigt in ihrer Sitzung am 05.10.2023 die außerplanmäßige Auszahlung für die Erneuerung der Straßenbeleuchtungsanlage im OT Müncheberg in dem Abschnitt vom Kreuzungspunkt Bergmannstraße bis zum Grundstück Marienfeld 1a in Höhe von 21.000 €.

(zugestimmt – 13 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 1 Enthaltungen)

Beschluss-Nr.: 480-35-2023

Die Stadtverordnetenversammlung genehmigt auf ihrer Sitzung am 05.10.2023 die überplanmäßige Auszahlung für die

Baumaßnahme Durchlass Münchehofer Weg in Höhe von 137.900 €.

(zugestimmt – 13 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen)

Beschluss-Nr.: 481-35-2023

Die Stadtverordnetenversammlung genehmigt auf ihrer Sitzung am 05.10.2023 die Erweiterung des Einsatzes der Haushaltsmittel des Produktkontos 21100.785100 auch zur Sanierung des H-Gebäudes in der Ernst-Thälmann-Straße in Müncheberg.

(zugestimmt -11 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme, 2 Enthaltungen)

Beschluss-Nr.: 482-35-2023

Die Stadtverordnetenversammlung billigt in ihrer Sitzung am 05.10.2023 das Material zur Planungsanzeige und frühzeitigen Beteiligung zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr.2 „Ferienhausgebiet Münchehofe“ im Ortsteil Münchehofe in der vorliegenden Fassung (Stand 31.Juli 2023).

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zur 4. Änderung des Bebauungsplanes durchzuführen.

Die Bürgermeisterin wird beauftragt, die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen sowie über die Offenlage zu informieren und den Termin ortsüblich bekannt zu machen.

(zugestimmt – 14 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen)

Beschluss-Nr.: 483-35-2023

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt in ihrer Sitzung am 05.10.2023 für den Bebauungsplan „Wohnen an der Hohenwestedter Straße“ im Ortsteil Müncheberg die Abwägung der Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB und der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.1 BauGB wie in der Anlage 1 im Einzelnen aufgeführt (Stand Juni 2023).

2. Die Bürgermeisterin wird beauftragt, die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Bürgerinnen und Bürger, die Bedenken und Anregungen erhoben ha-

ben, über das Abwägungsergebnis unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

(zugestimmt – 14 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen)

Beschluss-Nr.: 484-35-2023

1. Die Stadtverordnetenversammlung billigt in ihrer Sitzung am 05.10.2023 die Unterlagen zum 1. Entwurf des Bebauungsplanes „Wohnen an der Hohenwestedter Straße“ im Ortsteil Müncheberg mit Begründung in der vorliegenden Fassung vom Juni 2023.

2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.2 BauGB zum 1.Entwurf des Bebauungsplanes „Wohnen an der Hohenwestedter Straße“ in der vorliegenden Fassung vom Juni 2023 durchzuführen.

3. Die Bürgermeisterin wird beauftragt, die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen, sowie über die Offenlage zu informieren und den Termin ortsüblich bekannt zu machen.

4. In der Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung des 1. Entwurfes des Bebauungsplanes ist darauf hinzuweisen, dass die Aufstellung als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB erfolgt und auf die Umweltprüfung und die Angabe darüber, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen wird.

(zugestimmt – 14 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen)

Beschluss-Nr.: 485-35-2023

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt in ihrer Sitzung am 05.10.2023 die Abwägung der Stellungnahmen zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.2 BauGB zum 1. Entwurf der 7. Änderung des Teilflächennutzungsplanes des Ortsteils Müncheberg im Bereich des Bebauungsplanes „Wohnen an der Seelower Straße“ wie in der Anlage im Einzelnen aufgeführt (Stand August 2023).

2. Die Bürgermeisterin wird beauftragt, beteiligten Behörden und sonstigen



AMTLICHER TEIL

Beschlüsse der SVV Müncheberg vom 05.10.2023
Fortsetzung von Seite 5

Träger öffentlicher Belange, die Bedenken und Anregungen zum 1. Entwurf erhoben haben, über das Abwägungsergebnis unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.
(zugestimmt – 14 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen)

Beschluss-Nr.: 486-35-2023

1. Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der 7. Änderung des Teilflächennutzungsplanes des Ortsteils Müncheberg eingegangenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB hat die Stadtverordnetenversammlung geprüft. Die Stellungnahmen wurden entsprechend der Abwägung in die Planungsunterlagen eingearbeitet. Das Ergebnis der Abwägung wird mitgeteilt.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt in ihrer Sitzung am 05.10.2023 die 7. Änderung des Teilflächennutzungsplanes des Ortsteiles Müncheberg im Bereich des Bauungsplanes „Wohnen an der See-lower Straße“ wie in der Anlage im Einzelnen aufgeführt (Stand August 2023). Die Begründung mit Umweltbericht wird gebilligt.
3. Die Bürgermeisterin wird beauftragt, die 7. Änderung des Teilflächennutzungsplanes des Ortsteiles Müncheberg, bestehend aus der Zeichnung und der Begründung mit Umweltbericht bei der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung einzureichen.
4. Nach Erteilung der Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ist die 7. Änderung des Teilflächennutzungsplanes des Ortsteils Müncheberg ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo dieser Plan mit Begründung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.
(zugestimmt – 13 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen)

Beschluss-Nr.: 487-35-2023

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt in ihrer Sitzung am 05.10.2023 das umsetzungsorientierte städtebauliche Leitbild für den Ortsteil Müncheberg in der Fassung von August 2023 als Selbstbindung.
(zugestimmt – 10 Ja-Stimmen, 4 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen)

Beschluss-Nr.: 488-35-2023

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt in ihrer Sitzung am 05.10.2023 für die Kriterien für Photovoltaik - Freiflächenanlagen (PV-Freiflächenanlagen) in der Stadt Müncheberg die Abwägung der Bedenken und Anregungen der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Ortsbeiräte der Ortsteile der Stadt Müncheberg wie in der Anlage im Einzelnen aufgeführt (Arbeitsstand 24.04.2023).
(zugestimmt – 10 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen, 1 Enthaltungen)

Beschluss-Nr.: 489-35-2023

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt in ihrer Sitzung am 05.10.2023 die Kriterien für Photovoltaik - Freiflächenanlagen in der Stadt Müncheberg (Arbeitsstand 24.04.2023) als Selbstbindung.
(zugestimmt – 10 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen, 1 Enthaltungen)

Beschluss-Nr.: 490-35-2023

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt in ihrer Sitzung am 05.10.2023 die teilweise Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB für das Grundstück in der Flur 9, Flurstücke 326 und 327 der Gemarkung Müncheberg, gelegen im Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 05/10/93 „Wohnpark Gartenstadt“ hinsichtlich der Befreiung von der planerischen Festsetzung in der Satzung zu den Baugrenzen (Baufenster).
Danach darf die Errichtung eines baugenehmigungsfreien Gebäudes ohne Aufenthaltsräume, Toiletten oder Feuerstätten mit nicht mehr als 75 Kubikmeter Brutto-Rauminhalt außerhalb der Baugrenzen auf der befestigten Terrasse in einer Größe von 100 m² erfolgen.
(zugestimmt – 7 Ja-Stimmen, 5 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen)

Beschluss-Nr.: 491-35-2023

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt in ihrer Sitzung am 05.10.2023 für die beabsichtigte Einziehung der Teilfläche in der Rosenstraße/ R.-Breitscheid Str. im OT Müncheberg die Abwägung der Anregungen, Bedenken und Hinweise aus den eingereichten Stellungnahme wie in der Anlage 1 im Einzelnen aufgeführt.
2. Die Bürgermeisterin wird beauftragt, die Einreicher, die Anregungen erho-

ben haben, über das Abwägungsergebnis in Kenntnis zu setzen.
(zugestimmt – 11 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen, 1 Enthaltungen)

Beschluss-Nr.: 492-35-2023

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt in ihrer Sitzung am 05.10.2023 die Einziehung für folgende Teilflächen im Kreuzungsbereich Rosenstraße/ R.-Breitscheid-Straße im Ortsteil Müncheberg durchzuführen: (UTM Koordinaten WGS 84, Punkt A = 33U E: 439954.67, N: 5818373.27, Punkt B = 33U E: 439928.55, N: 5818392.11, Punkt C = 33U E: 439956.10, N: 5818410.19, Punkt D = 33U E: 439962.05, N: 5818406.00.
Die Lage des Straßenabschnittes ist der Übersichtskarte der Anlage 1 zu entnehmen.
Dieser gewidmete Straßenabschnitt verliert mit der Einziehung die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und steht somit dem allgemeinen öffentlichen Verkehr nicht mehr zur Verfügung.
(zugestimmt – 10 Ja-Stimmen, 4 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen)

Beschluss-Nr.: 493-35-2023

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt in ihrer Sitzung am 05.10.2023 für zwei noch zu vermessenden Teilflächen der Flurstücke 162 und 24 der Flur 12 von Müncheberg mit einer Gesamtgröße von ca. 2850 m² die Entbehrlichkeit.
Die Teilflächen werden nach abschließender Prüfung für die Erfüllung kommunaler Aufgaben nicht benötigt.
(abgelehnt – 1 Ja-Stimmen, 13 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen)

Beschluss-Nr.: 494-35-2023

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt in ihrer Sitzung am 05.10.2023 für das Flurstück 17 der Flur 2 von Müncheberg, mit einer Größe von 515 m², die Entbehrlichkeit.
Das Flurstück wird nach abschließender Prüfung für die Erfüllung kommunaler Aufgaben nicht benötigt.
(abgelehnt – 1 Ja-Stimmen, 13 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen)

Die Beschluss-Nr.: 495-35-2023, 496-35-2023, 497-35-2023, 498-35-2023, 499-35-2023, 500-35-2023 wurden im nichtöffentlichen Teil gefasst und betreffen Grundstücks-, Vergabe- und Verwaltungsangelegenheiten.

AMTLICHER TEIL

Information zu den Wahlen 2024

Ohne freie Wahlen ist für die Meisten von uns Demokratie nicht denkbar. Sie sind die wichtigste Form demokratischer Kontrolle.

Wir leben in einer repräsentativen Demokratie. Das heißt, alle Wahlberechtigten haben das Recht, Abgeordnete zu wählen, die ihre Interessen im Parlament oder in den kommunalen Versammlungen vertreten. Die Wahl erfolgt nur auf Zeit. Europawahlen, Landtagswahlen und Kommunalwahlen finden alle 5 Jahre statt.

Das Recht, Volksvertretungen zu wählen, ist das wichtigste politische Recht und die wichtigste Form demokratischer Kontrolle.

Was wird gewählt?

Ortsbeiräte

In der Stadt Müncheberg werden jeweils für die Ortsteile Müncheberg, Eggersdorf, Hermersdorf, Hoppegarten, Jahnsfelde, Münchehofe, Obersdorf und Trebnitz Ortsbeiräte gewählt. Ortsbeiräte stellen ein wichtiges Bindeglied zwischen den Bürgerinnen und Bürgern im entsprechenden Ortsteil und der Stadt dar. Sie haben nicht so eine umfassende Entscheidungsgewalt wie die Stadtverordnetenversammlung, können jedoch auch nicht einfach umgangen werden.

Stadtverordnetenversammlung

Die Stadtverordnetenversammlung ist das oberste Organ der Stadt Müncheberg. Sie ist für alle Angelegenheiten der Stadt, entsprechend der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg, zuständig. Die Anzahl ihrer Mitglieder ist Einwohnerabhängig. Gem. § 6 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz – BbgKWahlG besteht die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Müncheberg aus 18 Vertreterinnen und Vertretern sowie dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin.

Kreistag

In jedem der 14 Landkreise in Brandenburg wählen wir auch einen Kreistag. Er ist die Vertretung des Volkes auf Landkreisebene. Und er ist das wichtigste Organ des Landkreises. Der Kreistag ist die kommunale Vertretung und das oberste Organ in einem Landkreis. Er besteht aus den Kreistagsabgeordneten und dem Landrat oder der Landrätin. Ein Kreistag entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten, die

den Landkreis betreffen. Das sind meist Aufgaben, die einzelne Gemeinden oder Städte nicht alleine bewältigen können, wie zum Beispiel die Abfallentsorgung, den Betrieb von Krankenhäusern, den Bau und die Instandhaltung von Schulen oder die Instandhaltung von Kreisstraßen.

Europawahl

Alle fünf Jahre finden in der EU die Wahlen zum Europäischen Parlament statt. Die Brandenburgerinnen und Brandenburger können durch ihre Stimme mitentscheiden, was in der Europäischen Union für alle Menschen gelten soll, denn das Parlament kann wichtige Gesetze für die Mitgliedsstaaten beschließen. Zur Europawahl wird das Europäische Parlament gewählt. Das Europäische Parlament ist das einzige direkt demokratisch gewählte Organ der EU. Es vertritt die Interessen der rund 500 Millionen EU-Bürger/-innen in der europäischen Politik und spielt eine wichtige Rolle bei der Wahl der Europäischen Kommission. Quelle: Brandenburgische Landeszentrale für politische Bildung

Wahltermin(e) 2024

Die Wahlen zum (jeweiligen) **Ortsbeirat**, der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Müncheberg, dem Kreistag des Landkreises Märkisch Oderland sowie die Wahl zum Europäischem Parlament finden am

09. Juni 2024

statt. Entsprechende Wahlbekanntmachungen sowie der Versand der Wahlbenachrichtigungskarten, erfolgt zu gegebener Zeit.

Der Vollständigkeit halber ist zu erwähnen, dass am

22.09.2024

die Wahl zum **Bürgermeister** bzw. der **Bürgermeisterin** sowie die **Landtagswahl** des Landes Brandenburg stattfindet. Hierzu erfolgen gesonderte Veröffentlichungen.

Aufruf für Wahlhelfer

Am Wahltag ist Teamarbeit gefragt. Alle in einem Wahlbezirk eingesetzten Wahlhelferinnen und Wahlhelfer bilden den Wahlvorstand. Sie treffen sich um ca. 7:30 Uhr im Wahllokal zur Vorbereitung. Die Absicherung erfolgt in einer Vor- und Nachmittagschicht, wobei den Wahlhelfern immer noch mindestens zwei

weitere Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sind. Gegen 17:00 Uhr treffen sich alle zur Schließung des Wahllokals. Ab 18:00 Uhr beginnt dann die Auszählung. Diese kann mehrere Stunden in Anspruch nehmen. Als Wahlhelfer benötigen Sie keine Vorkenntnisse. Sie erhalten die Möglichkeit, im Vorfeld an einer Wahlschulung teilzunehmen. Sie erhalten ein sogenanntes Erfrischungsgeld.

Sie haben Interesse?

Dann melden Sie sich unter Angabe Ihres Vor- und Zunamens, Geburtsdatum, Anschrift, Ihrem Wunscheinsatzort und der Telefonnummer bis zum 25.02.2024 Per Mail an:

Wahlen@stadt-muencheberg.de

Postalisch an:

Stadt Müncheberg
Wahlen
Rathausstr. 1
15374 Müncheberg

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Rolle unter 033432 81103 oder Wahlen@Stadt-Muencheberg.de gern zur Verfügung.

Die Stadt Müncheberg ist auf die Hilfe möglichst vieler ehrenamtlicher Helferinnen und Helfer angewiesen. Ich freue mich auf Sie!

Rolle
stellv. Wahlleiterin der
Stadt Müncheberg

**Aufruf
für Mitglieder des Wahlausschusses**

In Vorbereitung der am 09.06.2024 stattfindenden Kommunalwahlen, bitte ich gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) vom 13 September 2023 (GVBl. Teil II – Nr. 60 vom 14 September 2023) alle im Gebiet der Stadt Müncheberg vertretenen Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen, mir bis zum 07. Januar 2024 wahlberechtigte Personen des Stadtgebietes als Beisitzer des Wahlausschusses vorzuschlagen.

Wahlberechtigt ist eine Person, die gem. § 8 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG)

1. Deutsche oder Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist (Deutsche oder Deut-



▶▶ AMTLICHER TEIL ◀◀

Information zu den Wahlen 2024
Fortsetzung von Seite 7

scher) oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt (Unionsbürgerin oder Unionsbürger),
2. das 16. Lebensjahr vollendet hat,
3. im Wahlgebiet
a. den ständigen Wohnsitz hat oder
b. sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland hat
sowie
4. nicht nach § 9 vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.
Bei Inhaberinnen und Inhabern von Hauptwohnungen und Nebenwohnungen wird der ständige Wohnsitz am Ort

der melderechtlichen Hauptwohnung vermutet. Gem. § 92 Abs. 4 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Juli 2009 (GVBl. I./09 [Nr. 14] S. 326), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Juli 2023 (GVBl. I./23, [Nr. 17], S.21) können Beisitzer des Wahlausschusses nicht gleichzeitig Wahlbewerbende, Vertrauensperson oder stellvertretende Vertrauensperson für Wahlvorschläge oder Mitglied eines Wahlvorstandes sein.
Es wird auf die Ablehnungsgründe bei der Übernahme einer ehrenamtlichen

Tätigkeit nach § 92 Absatz 5 BbgKWahlG hingewiesen.
Vorschläge für Mitglieder des Wahlausschusses sind einzureichen:
Per Mail an:
Wahlen@stadt-muencheberg.de
Postalisch an:
Stadt Müncheberg
Wahlen
Rathausstr. 1
15374 Müncheberg

Rolle
stellv. Wahlleiterin der
Stadt Müncheberg
Müncheberg, den 15.11.2023

Satzung
für die Jagdgenossenschaft Stadt Müncheberg, Ortsteil Hoppegarten
nach dem Bundesjagdgesetz (BJagdG)

(Sofern im Folgenden jeweils nur die männliche Form genannt ist, so erfolgt dies aus Gründen der besseren Lesbarkeit. Gemeint sind immer die männliche, weibliche und diverse Form, soweit dies nicht abweichend vermerkt ist.)

§ 1

Name und Sitz der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks der Stadt Müncheberg, Ortsteil Hoppegarten ist gemäß § 10 Abs. 1 Jagdgesetz für das Land Brandenburg (BbgJagdG) eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und untersteht der Aufsicht der Unteren Jagdbehörde des Landkreises Märkisch-Oderland (Aufsichtsbehörde). Sie führt den Namen „Jagdgenossenschaft Hoppegarten/Mü.“. Sie hat ihren Sitz am Wohnsitz des Vorsitzenden.

§ 2

**Gebiet der Jagdgenossenschaft /
Gemeinschaftlicher Jagdbezirk**

Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst gemäß § 8 Absatz 1 des BJagdG mit Ausnahme der Eigenjagdbezirke alle Grundflächen in der Stadt Müncheberg
- der abgesonderten Gemarkung Hoppegarten
- gemäß dem von der unteren Jagdbehörde genehmigten Teilungsbeschluss der Jagdgenossenschaft Hoppegarten/Mü. die Gemarkungen Hoppegarten der Stadt Müncheberg zuzüglich der von der zuständigen Jagdbehörde angegliederten und abzüglich der abgetrennten Grundflächen

§ 3

Mitglieder der Jagdgenossenschaft

(1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind die Eigentümer der bejagbaren Grundflächen, die das Gebiet der Jagdgenossenschaft bilden. Eigentümer

von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, auf denen die Jagd oder aus anderen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören gemäß § 9 Abs. 1 BJagdG insoweit der Jagdgenossenschaft nicht an.

(2) Die Jagdgenossenschaft führt das Jagdkataster, in dem die Eigentümer der zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden bejagbaren Grundflächen und deren Größe ausgewiesen werden. Die Jagdgenossen sind zur Mitwirkung bei der Fortführung des Jagdkatasters verpflichtet. Insbesondere Änderungen der Eigentums-situation oder der Art der Flächennutzung sind unverzüglich dem Jagdvorstand anzuzeigen. Das Jagdkataster liegt für die Jagdgenossen und deren schriftlich bevollmächtigte Vertreter zur Einsicht am Wohnsitz des Vorsitzenden offen.

§ 4

Aufgaben der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaft verwaltet nach Maßgabe des geltenden Rechts unter eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und unter Berücksichtigung der jagdlichen Belange alle Angelegenheiten, die sich aus dem Jagdrecht der ihr angehörenden Jagdgenossen ergeben.

§ 5

Organe der Jagdgenossenschaft

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind:
1. die Jagdgenossenschaftsversammlung und
2. der Jagdvorstand.

§ 6

Jagdgenossenschaftsversammlung

Zur Teilnahme an der Jagdgenossenschaftsversammlung sind die Mitglieder der Jagdgenossenschaft berechtigt. Sie können sich durch ihre gesetzlichen Vertreter oder nach Maßgabe des § 9 Abs. 4 dieser Satzung

durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und dem Jagdvorsteher zu Beginn der Versammlung vorzulegen.

§ 7

**Zuständigkeit der
Jagdgenossenschaftsversammlung**

- (1) Die Jagdgenossenschaftsversammlung beschließt die Satzung und deren Änderung.
Sie wählt
a) den Vorsitzenden des Jagdvorstandes (Jagdvorsteher) und seinen Stellvertreter,
b) zwei Beisitzer und deren Stellvertreter.
(2) Die Jagdgenossenschaftsversammlung beschließt weiterhin über
a) den jährlichen Haushaltsplan,
b) die Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters,
c) die Antragstellung zur Abrundung, Zusammenlegung und Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
d) die Art der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
e) das Verfahren und die Bedingungen für den Abschluss von Jagdpachtverträgen,
f) die Erteilung des Zuschlages bei der Jagdverpachtung,
g) die Änderung und Verlängerung laufender Jagdpachtverträge,
h) die Zustimmung zur Weiter- und Unterverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks und zur Erteilung von entgeltlichen Jagderlaubnisscheinen,
i) den Zeitpunkt der Ausschüttung des Reinertrages aus der Jagdnutzung,
j) die Erhebung von Umlagen zum Ausgleich des Haushaltsplanes,
k) die Beanstandung von Beschlüssen durch den Jagdvorstand,
l) die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstandes ge-



Satzung
für die Jagdgenossenschaft Stadt Müncheberg, Ortsteil Hoppegarten
nach dem Bundesjagdgesetz (BJagdG)
Fortsetzung von Seite 8

mäß § 11 Abs. 5 dieser Satzung,
m) die Festsetzung von Aufwandsent-
schädigungen für die Mitglieder des
Jagdvorstandes, den Schriftführer, den
Schatzmeister und die Rechnungsprü-
fer.

- (3) Regelungen im Sinne des Absatzes 2
Buchstaben c), d), e), f), g), h) und i) kön-
nen im Einzelfall durch Beschluss auf den
Jagdvorstand übertragen werden.
- (4) Die Jagdgenossenschaftsversammlung
kann den Jagdvorstand ermächtigen, die
Führung der Kassengeschäfte durch öf-
fentlich-rechtlichen Vertrag der Stadtkasse
Müncheberg zu übertragen. Mit dem Wirk-
samwerden des Vertrages entfällt die Wahl
des Schatzmeisters.
- (5) Die Rechnungsprüfung kann einem zuge-
lassenen Wirtschaftsprüfungsunterneh-
men übertragen werden; in diesem Fall
entfällt die Wahl der Rechnungsprüfer.
§ 13 Abs. 3 dieser Satzung gilt entspre-
chend.

§ 8

**Durchführung der
Jagdgenossenschaftsversammlung**

- (1) Die Jagdgenossenschaftsversammlung
ist vom Jagdvorsteher wenigstens einmal
im Jahr einzuberufen. Der Jagdvorsteher
muss die Jagdgenossenschaftsversamm-
lung auch einberufen, wenn mindestens
ein Viertel aller Jagdgenossen die Einberu-
fung bei ihm schriftlich unter Angabe der
auf die Tagesordnung zu setzenden Ange-
legenheiten beantragt.
- (2) Die Jagdgenossenschaftsversammlung
soll am Sitz der Jagdgenossenschaft statt-
finden. Sie ist öffentlich, soweit nicht durch
Beschluss die Öffentlichkeit für die Ber-
atung bestimmter Angelegenheiten ausge-
schlossen wird.
- (3) Die Einladung der Jagdgenossenschafts-
versammlung ergeht durch amtliche Be-
kanntmachung (§ 15 Abs. 2 dieser Sat-
zung). Sie muss mindestens drei Wochen
vorher erfolgen und Angaben über den Ort
und den Zeitpunkt der Versammlung sowie
die Tagesordnung enthalten.
- (4) Den Vorsitz in der Jagdgenossenschafts-
versammlung führt der Jagdvorsteher. Für
die Abwicklung bestimmter Angelegenhei-
ten, insbesondere zur Leitung einer öf-
fentlichen Versteigerung, kann ein anderer Ver-
sammlungsleiter bestellt werden.
- (5) Unter dem Tagesordnungspunkt „Ver-
schiedenes“ können Beschlüsse nach § 7
dieser Satzung nicht gefasst werden.
- (6) Über den Versammlungstermin ist die Auf-
sichtsbehörde, unter Bekanntgabe der Ta-
gesordnung, zu informieren.

§ 9

**Beschlussfassung der Jagdgenossen-
schaft**

- (1) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft be-
dürfen § 9 Abs. 3 BJagdG sowohl der

Mehrheit der anwesenden und vertrete-
nen Jagdgenossen als auch der Mehrheit
der bei der Beschlussfassung vertretenen
Grundfläche.

- (2) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft wer-
den durch öffentliche Abstimmung gef-
asst. Die Jagdgenossenschaftsversamm-
lung kann auf Antrag von mindestens drei
Jagdgenossen, die zusammen mindes-
tens ein Zehntel der Gesamtfläche des
Gebietes der Jagdgenossenschaft vertre-
ten müssen, zu einzelnen Tagesordnungs-
punkten eine schriftliche Abstimmung be-
schließen; das gilt nicht für Beschlüsse
über die Verwendung des Reinertrages der
Jagdnutzung nach § 10 Abs. 3 BJagdG.
Über die Einzelheiten der schriftlichen
Abstimmung ist von den Mitgliedern des
Jagdvorstandes und den Stimmzählern
Verschwiegenheit zu wahren. Die Unter-
lagen sind vom Jagdvorstand mindestens
ein Jahr lang, im Falle der Beanstandung
oder Anfechtung des Beschlusses für die
Dauer des Verfahrens aufzubewahren.
- (3) Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme.
Miteigentümer und Gesamteigentümer
eines zum Gebiet der Jagdgenossen-
schaft gehörenden Grundstückes können
ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben;
sie haben dem Jagdvorstand schriftlich
einen Bevollmächtigten zu benennen.
Stimmhaltungen und ungültige Stim-
men werden nicht mitgezählt.
- (4) Ein bevollmächtigter Vertreter darf höch-
stens einen Jagdgenossen vertreten. Die
von einem Bevollmächtigten vertretene
Grundfläche darf einschließlich seiner ei-
genen Grundfläche ein Drittel der Gesamt-
fläche der Gebiete der Jagdgenossen-
schaft nicht überschreiten.
- (5) Ein Jagdgenosse oder ein Bevollmäch-
tigter ist von der Mitwirkung an der Ab-
stimmung entsprechend § 34 Bürgerli-
chen Gesetzbuch (BGB) ausgeschlossen,
kann sich nicht vertreten lassen und auch
keinen anderen vertreten, wenn sich die
Beschlussfassung auf den Abschluss eines
Rechtsgeschäftes oder auf einen
Rechtsstreit zwischen der Jagdgenossen-
schaft und ihm selbst bezieht.
- (6) Über die Beschlüsse der Jagdgenossen-
schaft ist eine Niederschrift zu fertigen.
Aus ihr muss auch hervorgehen, wie viele
Jagdgenossen anwesend waren und welche
Grundfläche von ihnen vertreten
wurde. Die Niederschrift ist vom Jagd-
vorsteher und vom Schriftführer zu un-
terzeichnen und der nächsten Jagd-
genossenschaftsversammlung zur Billigung
vorzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist in-
nerhalb eines Monats über die Beschlüsse
der Jagdgenossenschaft zu unterrichten.

§ 10

**Vorstand der Jagdgenossenschaft /
weitere Funktionsträger**

- (1) Der Jagdvorstand besteht gemäß § 10

Abs. 6 BbgJagdG aus dem Jagdvorste-
her (Vorsitzenden) und zwei Beisitzern. Die
Mitglieder des Jagdvorstandes werden im
Falle der Verhinderung durch ihre Stellver-
treter vertreten.

- (2) Wählbar für den Jagdvorstand ist
 - jeder Jagdgenosse, der volljährig und
geschäftsfähig ist; ist eine Personen-
gemeinschaft oder eine juristische Per-
son Mitglied der Jagdgenossenschaft,
so sind auch deren gesetzliche Vertreter
wählbar;
 - jede volljährige und geschäftsfähige Per-
son.
- (3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit
von vier Geschäftsjahren gewählt. Die
Amtszeit beginnt mit dem auf die Wahl fol-
genden Geschäftsjahr, es sei denn, dass
zum Zeitpunkt der Wahl kein gewählter
Jagdvorstand vorhanden ist; in diesem
Falle beginnt sie mit der Wahl und verlän-
gert sich um die Zeit von der Wahl bis zum
Beginn des nächsten Geschäftsjahres. Die
Amtszeit verlängert sich bis zur Wahl eines
neuen Jagdvorstandes um höchstens drei
Monate, sofern innerhalb der letzten drei
Monate vor dem Ende der satzungsmä-
ßigen Amtszeit mindestens eine Jagdgenos-
senchaftsversammlung stattgefunden hat
und es in dieser nicht zur Wahl eines neuen
Jagdvorstandes gekommen ist.
- (4) Der Schriftführer und der Schatzmeister
werden für die gleiche Amtszeit von vier
Geschäftsjahren gewählt wie der Jagdvor-
stand; Abs. 3 Sätze 2 und 3 dieser Satzung
finden entsprechende Anwendung.
- (5) Endet die Amtszeit eines Mitgliedes des
Jagdvorstandes vorzeitig durch Tod, Rück-
tritt oder Verlust der Wählbarkeit, so rückt
der für ihn gewählte Stellvertreter als Er-
satzmitglied in den Jagdvorstand nach; in
diesem Falle ist für den Rest der Amtszeit
in der nächsten Jagdgenossenschaftsver-
sammlung ein neuer Stellvertreter zu wäh-
len. In gleicher Weise ist eine Ersatzwahl
vorzunehmen, wenn ein stellvertretendes
Mitglied des Jagdvorstandes oder ein an-
derer Funktionsträger vorzeitig ausscheidet.

§ 11

Vertretung der Jagdgenossenschaft

- (1) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenos-
senchaft gemäß § 9 Abs. 2 BJagdG ge-
rechtlich und außergerichtlich. Er verwaltet
die Angelegenheiten der Jagdgenossen-
schaft und ist hierbei an die Beschlüsse
der Genossenschaftsversammlung gebun-
den. Bei der Abgabe rechtsgeschäftlicher
Erklärungen müssen unbeschadet der Re-
gelung in § 11 Abs. 4 Satz 2 dieser Sat-
zung alle Mitglieder des Vorstandes mehr-
heitlich handeln.
- (2) Der Jagdvorstand hat die Beschlüsse der
Jagdgenossenschaftsversammlung vorzu-
bereiten und durchzuführen. Insbesondere
obliegt ihm
 - a) die Feststellung und Ausführung des



Satzung
für die Jagdgenossenschaft Stadt Müncheberg, Ortsteil Hoppegarten
nach dem Bundesjagdgesetz (BJagdG)
Fortsetzung von Seite 9

- Haushaltsplanes;
b) die Anfertigung der Jahresrechnung;
c) die Überwachung der Schriftführung und der Finanzverwaltung;
d) die Verteilung der Erträge an die einzelnen Jagdgenossen;
e) die Feststellung der Umlagen der einzelnen Mitglieder.
- (3) Ein Mitglied des Jagdvorstandes darf bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft Gesetzes oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.
- (4) In Angelegenheiten, die an sich der Beschlussfassung durch die Jagdgenossenschaftsversammlung unterliegen, entscheidet der Jagdvorstand, falls die Erledigung keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Jagdvorsteher zusammen mit einem Beisitzer entscheiden.
- (5) Zu Entscheidungen gemäß § 11 Abs. 4 dieser Satzung hat der Jagdvorsteher unverzüglich die Zustimmung der Jagdgenossenschaftsversammlung einzuholen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter entstanden sind.
- (6) Solange die Jagdgenossenschaft keinen vollständigen Jagdvorstand gewählt hat, werden die Geschäfte des Jagdvorstandes nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 BJagdG in Verbindung mit § 10 Abs. 7 BbgJagdG vom Gemeindevorstand wahrgenommen. Die Kosten der vorübergehenden Geschäftsführung trägt die Jagdgenossenschaft.
- (7) Die Mitglieder des Jagdvorstandes sind ehrenamtlich tätig.

§ 12

Sitzung des Jagdvorstandes

- (1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Jagdvorstehers nach Bedarf, mindestens aber einmal halbjährlich zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstandes dies schriftlich beantragt.
- (2) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Der Jagdvorstand entscheidet mit Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder, Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- (3) Die stellvertretenden Mitglieder können an den Sitzungen des Jagdvorstandes beratend teilnehmen; sie sind zu den Sitzungen einzuladen.
- (4) Die Sitzungen des Jagdvorstandes sind nicht öffentlich. Der Schriftführer und der Schatzmeister sollen an den Sitzungen teilnehmen; sie sind zu den Sitzungen einzuladen.

- (5) Der Jagdvorstand kann Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, die das geltende Recht verletzen, innerhalb einer Woche beanstanden. Ist ein Beschluss beanstandet worden, so ist innerhalb eines Monats nach der Beanstandung eine Jagdgenossenschaftsversammlung durchzuführen.
- (6) Über die Beschlüsse des Jagdvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und von den Teilnehmern der Sitzung zu unterzeichnen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse des Jagdvorstandes zu unterrichten.
- (7) Der Jagdvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 13

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (Finanzverwaltung)

- (1) Die Jagdgenossenschaft stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, der die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben enthält. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein.
- (2) Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen, die den Rechnungsprüfern zur Prüfung und der Jagdgenossenschaftsversammlung zur Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters vorzulegen ist.
- (3) Die Rechnungsprüfer werden jeweils im Voraus für vier Geschäftsjahre bestellt, einmalige Wiederwahl ist zulässig. Rechnungsprüfer kann nicht sein, wer dem Jagdvorstand als Mitglied oder Stellvertreter angehört oder ein anderes Amt für die Jagdgenossenschaft innehat oder wer zu einem Funktionsträger in einer Beziehung der in § 11 Abs. 3 dieser Satzung bezeichneten Art steht.
- (4) Im Übrigen finden für die Finanzverwaltung einschließlich der Rechnungsprüfung die für die Gemeinden des Landes Brandenburg geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 14

Geschäfts- und Wirtschaftsführung

- (1) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr im Sinne § 11 Abs. 4 Satz 5 BJagdG vom 01. April bis 31. März.
- (2) Einnahme- und Ausgabeanordnungen der Jagdgenossenschaft sind vom Jagdvorsteher und einem Beisitzer zu unterzeichnen.
- (3) Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben der Jagdgenossenschaft oder nach Maßgabe des Haushaltsplanes zur Bildung von Rücklagen oder zu anderen Zwecken zu verwenden sind, an die Mitglieder auszuschütten. Sie sind bis zu ihrer Verwendung verzinslich anzulegen. Durch den Beschluss über die Bildung von Rücklagen oder die anderweitigen Verwendung der Einnahmen wird der Anspruch des Jagdgenossen, der dem Beschluss nicht zuge-

stimmt hat, auf Auszahlung seines Anteils am Reinbetrag der Jagdnutzung gemäß § 10 Abs. 3 BJagdG nicht berührt.

- (4) Von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich des Haushaltsplanes unabweisbar notwendig ist.

§ 15

Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft

- (1) Die Satzung und Änderungen der Satzung sind gemäß der Bekanntmachungsverordnung entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Müncheberg zu veröffentlichen.
- (2) Sonstige Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft, insbesondere die Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung, des jährlichen Haushaltsplanes, die Beschlüsse über die Festsetzung von Umlagen und der Beschlüsse über die Festsetzung von Umlagen und der Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages werden entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Müncheberg veröffentlicht.
- (3) Auswärtige Jagdgenossen sind
- verpflichtet, dem Jagdvorstand einen am Sitz der Jagdgenossenschaft wohnenden Zustellungsbevollmächtigten zu benennen;
 - sich über die Bekanntmachungen und Beschlüsse der Jagdgenossenschaft selbstständig zu informieren.

§ 16

Datenschutz

- (1) Der Vorstand der Jagdgenossenschaft ist berechtigt gemäß der aktuell gültigen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) Daten der Eigentümer zu erfassen. Es werden nur Daten erfasst, die unmittelbar für die Führung des Jagdkatasters und für die Auszahlung des Pachtzinses notwendig sind:
- Name des Eigentümers
 - Adresse
 - Bezeichnung der Grundstücke (Flur- und Flurstücks-Nummer)
 - Bankverbindung für die Auszahlung des Reinertrages.

- (2) Für die Einhaltung der Datenschutzgrundverordnung ist das Vorstandsmitglied in freier Funktion verantwortlich.

§ 17

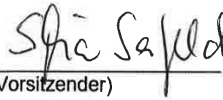
Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Die Satzung der Jagdgenossenschaft tritt gemäß der Bekanntmachungsverordnung entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Müncheberg durch Veröffentlichung im amtlichen Teil des Amtsblattes gemäß § 10 Abs. 2 BbgJagdG in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt gleichzeitig die bisherige Satzung vom 12.04.2019 außer Kraft.

▶ ▶ AMTLICHER TEIL ◀ ◀

**Satzung
für die Jagdgenossenschaft Stadt Müncheberg, Ortsteil Hoppegarten
nach dem Bundesjagdgesetz (BJagdG)
Fortsetzung von Seite 10**

(3) Die Amtszeit des beim Inkrafttreten dieser Satzung amtierenden Jagdvorstandes, der in der Jagdgenossenschaftsversammlung vom 11.11.2022 gewählt wurde, endet mit dem 31. März 2027; § 10 Abs. 3 Satz 3 dieser Satzung findet entsprechend



(Vorsitzender)

Müncheberg, 17.03.2023
Der Jagdvorstand:

Anwendung.

(4) Der erste Haushaltsplan nach § 7 Abs. 2 Buchstabe a) dieser Satzung ist für das Geschäftsjahr 2023/2024 aufzustellen; die erste Rechnungsprüfung nach den Vorschriften dieser Satzung ist für dasselbe Geschäftsjahr vorzunehmen.



(1. Beisitzer)



(2. Beisitzer)

(5) Sollten einzelne Regelungen dieser Satzung nichtig oder unwirksam sein, soll diese die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.



(Vorstandsmitglied)



(Vorstandsmitglied)

Die Satzung der Jagdgenossenschaft Hoppegarten/Mü. vom 17. März 2023 wurde gemäß §10 Abs. 2 Jagdgesetz für das Land Brandenburg lt Schreiben vom 22. Mai 2023 durch den Landkreis Märkisch-Oderland genehmigt.



Stadt Müncheberg - Die Bürgermeisterin -

Rathausstraße 1
15374 Müncheberg

Geschäftsstelle Bodenordnung
Öffentlich bestellter
Vermessungsingenieur
Dipl. Ing. Matthias Kalb
Buchhorst 3
15344 Strausberg

Telefon 03341 314420
Fax 03341 314410

Bekanntmachung des Beschlusses über die vereinfachte Umlegung

Der Umlegungsbeschluss vom **11.07.2023**
für das Verfahrensgebiet „Müncheberg – Hügelweg“
ist am 02.11.2023 unanfechtbar geworden.

Mit der Bekanntmachung wird gemäß § 83 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist, der bisherige Rechtszustand durch den in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile ein.

Die Berichtigung des Grundbuches und des Liegenschaftskatasters wird bei den zuständigen Behörden veranlasst.

Soweit im vereinfachten Umlegungsbeschluss nicht anderes festgelegt ist, geht das Eigentum gemäß § 83 Abs. 3 BauGB an den ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücksteilen und Grundstücken lastenfrei auf die neuen Eigentümer über. Unschädlichkeitszeugnisse sind nicht erforderlich.

Die ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücksteile und Grundstücke werden Bestandteile der Grundstücke, denen sie zugeteilt werden. Die dinglichen Rechte an diesen Grundstücken erstrecken sich auch auf die zugeteilten Grundstücksteile und Grundstücke.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Müncheberg, Bürgerbüro, Rathausstraße 1, 15374 Müncheberg schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Ort Müncheberg Datum 08.11.2023



Die Bürgermeisterin

Dr. U. Barkusky
Dr. U. Barkusky
Unterschrift
Bürgermeisterin

Dießl
Dießl
Allgemeiner Stellvertreter

Ende der amtlichen Bekanntmachungen



Wir suchen:

einen Landschaftsgärtner (m/w/d) für den Wirtschaftshof der Stadt Müncheberg

Die Stelle ist schnellstmöglich vorerst befristet für zwei Jahre zu besetzen. Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt 39 Wochenstunden.

Der Einsatz erfolgt in allen Bereichen des Wirtschaftshofes, insbesondere bei der:

- Grünanlagenpflege
- Neuanlage von Grünanlagen
- Baum- und Gehölzpflege
- Friedhofsanlagenpflege
- Straßenunterhaltung
- kommunaler Winterdienst.

Hierbei ist auch die anteilige Tätigkeit (Rufbereitschaft) außerhalb der üblichen Dienstzeiten (an Sonn- und Feiertagen) erforderlich. Eine weitere Abgrenzung des Aufgabengebietes sowie die Übertragung bzw. Verlagerung anderer Aufgaben bleiben vorbehalten.

Fachliche Anforderungen:

- abgeschlossene Berufsausbildung in einem gärtnerischen oder handwerklichen Beruf
- mindestens der Besitz des Führerscheins der Klasse B
- Höhentauglichkeit
- Erfahrung in der Baum- und Gehölzpflege
- Erfahrungen im Umgang mit Mähtechnik, Kettensäge und Winterdiensttechnik
- die Fähigkeit, gärtnerische und allgemein handwerkliche Tätigkeiten selbständig auszuführen
- Bereitschaft zu Weiterbildungsmaßnahmen

Wünschenswert wären:

- Führerschein der Klasse CE
- Motorsägeschein
- Bereitschaft zur Mitgliedschaft in der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr im Rahmen der Tageseinsatzbereitschaft



Wir suchen:



Wir bieten Ihnen:

- eine der Aufgabenstellung entsprechende Vergütung nach dem TVöD
- 30 Tage Jahresurlaub
- eine jährliche Sonderzahlung
- eine zusätzliche betriebliche Altersvorsorge
- die Möglichkeit der Teilnahme an der leistungsorientierten Bezahlung

Bitte richten Sie Ihre aussagekräftige Bewerbung bis spätestens 15.12.2023 an:

bewerbung@stadt-muencheberg.de
Stadt Müncheberg, Personalwesen, Rathausstraße 1, 15374 Müncheberg

Ländliche Entwicklung: LAG Märkische Seen startet weiteren Projektauftrag

Am 2. November 2023 traf sich der Vorstand der LAG Märkische Seen unter Vorsitz von Cornelia Schulze-Ludwig zur Vorstandssitzung auf dem Areal des Campus Schloss Trebnitz.

Im Rahmen der Beratung wurde der aktuelle Stand der LAG-Vorhaben sowie die Streichung der geplanten GAK-Mittel für Regionalbudgets durch das Land beraten. Der Verein setzt mit eigenen Vorhaben Impulse im Bereich des barrierefreien Tourismus, für Angebote der Vogelbeobachtung (Birdwatching) oder für eine gesunde Ernährung in der Gemeinschaftsverpflegung Impulse innerhalb der Region und greift wichtige Themen auf.

Im anschließenden 1. Projektauswahlverfahrens der neuen Förderperiode 2023-2027 wurde den ersten 9 Vorha-

ben der Weg für eine Antragstellung eröffnet, damit wurde ein Budget in Höhe von knapp 2,4 Mio. € gebunden.

Unter den Vorhaben sind die Sanierung des Gutshauses in Altfriedland, eine Machbarkeitsstudie für die Turnhalle in Reichenberg, die Einrichtung eines Sportmuseums in Kienbaum, der Bau eines Dorfgemeinschaftshauses in Storkow und der Ausbau eines Hofes in Wegendorf. Das Thema Wasser spiegelt sich auch in den Vorhaben wider: mit der Sanierung der Anlagen der Storkower Rudervereinigung zur Verbesserung der Trainings- und Wettkampfbedingungen, der Einrichtung eines Wasserwanderastplatzes im Wolfwinkel in Storkow und der Förderung eines Barschiffes in Bad Saarow können hier weiter attraktive Angebote für die Bewohner und Gäste der Region geschaffen werden.

Projekträger, die sich für eine Förderung aus dem Programm LEADER interessieren und zum nächsten Stichtag am kommenden Projektauswahlverfahren teilnehmen möchten, sollten sich kurzfristig mit der Geschäftsstelle in Verbindung setzen, um einen individuellen Beratungstermin zu vereinbaren. Nach Möglichkeit sollte bei investiven Maßnahmen bereits eine Baugenehmigung vorliegen oder beantragt sein.

Weitere Informationen: www.lag-maerkische-seen.de, Tel. 030/9799 259 14, rm@lag-maerkische-seen.de

**Nachruf
für unseren Ehrenbürger der Stadt Müncheberg
Herrn Dr. Reinhold Roth.**

Mit tiefer Betroffenheit haben wir erfahren, dass unser Ehrenbürger Herr Dr. Reinhold Roth am Montag, den 13.11.2023, verstorben ist. Wir haben Herrn Dr. Roth viel zu verdanken, das mit der Entwicklung unserer Stadt und des Ortsteiles Müncheberg verbunden ist.

Seit der Wende 1990 bis zu seinem altersbedingten Ausscheiden war Herr Dr. Reinhold Roth bis 2019 aktiv als Ehrenamtler für die Stadt Müncheberg tätig. Als jahrelanges Mitglied in der SVV, ehrenamtlicher Bürgermeister der Stadt Müncheberg und später Ortsvorsteher des Ortsteiles Müncheberg sind viele Verdienste in unserer Stadt und jetzigem Ortsteil mit ihm verbunden.



Bereits in den Sitzungen des Runden Tisches von Januar bis April 1990 arbeitete er aktiv an den brennendsten Problemen der neuen Demokratie, die die Voraussetzungen für die weitere Entwicklung und Gestaltung unserer Stadt schuf, mit. Lösungsorientiert brachte sich Herr Dr. Roth von Anfang an ein und bereits in dieser Zeit erwarb er sich ein großes Ansehen.

Für viele Themen beriet er gemeinsam mit den damals Aktiven folgende Fragen: Alterspflegeheim, Wohnungsbau, Schule mit Gründung eines Gymnasiums, Gesundheitswesen, Ortsplanungsgruppe und mehrere Sonderprojekte.

Diese bildeten eine sehr gute Grundlage für die erste Stadtverordnetenversammlung, der er angehörte. Damit verbunden war ein enormer Lernprozess für alle Beteiligten, der alle Bereiche – die Verwaltung, die Schulen und Kindergärten, die Medizinische Versorgung, die tägliche Versorgung der Einwohner mit Waren des täglichen Bedarfs, Wirtschaft und vieles mehr betraf. Herr Dr. Roth war in allen Prozessen durch eine gute Zusammenarbeit mit dem damaligen Bürgermeister, der Verwaltung und seiner Fraktion der SPD sehr aktiv.

Aber auch die soziale Umstellung nach der Wende mit zunehmender Arbeitslosigkeit und dem Schließen vieler Betriebe in Müncheberg waren ein Thema, was er nicht einfach bei Seite schob, sondern sich auch da mit einbrachte und an der Erarbeitung des Gewerbegebietes mitarbeitete, um Klein- und mittelständigen Unternehmen die Möglichkeit der Ansiedlung zu geben und um damit Arbeitsplätze in Müncheberg zu schaffen.

Leider mussten aufgrund der sinkenden Kinderzahlen Kindereinrichtungen geschlossen werden. Jeder Beschluss zur Schließung der Kindereinrichtungen fiel allen schwer, besonders auch Herrn Roth, der in den Kindern die Zukunft sah und die Notwendigkeit, für sie zu handeln.

Diese Einstellung zu der jungen Generation zog sich durch sein ganzes politisches Handeln und Wirken in der Stadt – von der Gründung des Gymnasiums in Müncheberg, das er vehement nach vorn brachte und leider geschlossen werden musste. Die Schließung hat er bis zum Schluss nicht akzeptiert und den Aufbau einer gymnasialen Oberstufe weiterhin aktuell in Diskussionen eingebracht. Ein Treffpunkt für die Freizeit der Kinder und Jugendlichen, um gemeinsam Zeit zu verbringen, unterstützte Dr. Roth sehr. Der Verlust des Jugendclubes durch den Brand beschäftigte ihn sehr.

Aber auch die Seniorinnen und Senioren waren ihm wichtig. Bis zu seinem Ausscheiden als aktiver Politiker war die Schaffung eines Begegnungszentrums für die älteren Einwohner sein Herzensanliegen, welches er gern noch realisiert gesehen hätte. Nicht nur bei seinen Gratulationen zu Geburtstagen wurde die Anerkennung, die unsere Bürgerinnen und Bürger ihm gegenüber zeigten bewusst, sondern auch bei allen anderen Veranstaltungen war er mit seiner Ruhe, seinem Optimismus und seiner Problemlösung ein gern gesehener Gesprächspartner.

Auch beim Aufbau des Wahrzeichens unserer Stadt, der Stadtpfarrkirche, war Herr Dr. Roth mit federführend. Seine Mitgliedschaft im Förderverein der Stadtpfarrkirche und sein Engagement mit seiner Frau regelmäßig mit anderen Vereins- und Kirchenmitgliedern an Wochenenden Besuchern in der Stadtpfarrkirche Besichtigungen zu ermöglichen und zu betreuen, zeigt sein Interesse an Kultur, Öffentlichkeitsarbeit und Interesse, unsere Stadt zu erläutern.

Man könnte noch viele weitere Initiativen in der Stadt benennen, die auch seine Handschrift mit tragen.

Herr Dr. Roth ist von Anfang an ein kritischer, realistischer und nach vorn schauender Politiker, der komplex und analytisch Probleme angehen und Komplex Lösungen auch mit den Folgeerscheinungen erarbeiten kann. Dabei sind auch seine Konsequenz und Ehrlichkeit, sein Wissen und auch die jahrelangen Erfahrungen in vielen Beratungen zu Gute gekommen. Hartnäckig konnte er seine Meinung präsentieren, war aber auch in der Lage demokratische Entscheidungen zu akzeptieren.

Unsere aufrichtige Anteilnahme gilt seiner Frau und seiner Familie. Wir werden Herrn Dr. Reinhold Roth als einen aufrichtigen und ehrlichen Menschen in Erinnerung behalten und ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Herr Frank Hahnel
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

Dr. Uta Barkusky
Bürgermeisterin



Laubentsorgung von Straßenbäumen in der Stadt Müncheberg 2023!

Durch den Wirtschaftshof der Stadt Müncheberg wird, wie in den vergangenen Jahren, das Laub von Straßenbäumen innerhalb der Ortsteile abgefahren. Dazu ist das Laub von den Anliegern auf Haufen bzw. Mieten zu harken bzw. in Big Bag's einzufüllen.

In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass Laubhaufen frei von Fremdkörpern wie Steine, Flaschen, Metallteile usw. sein müssen, da diese zu Schäden an der Verladetechnik des Wirtschaftshofes führen. Entsprechend verunreinigte Laubhaufen werden nicht entsorgt. Weiterhin ist die Verbringung von Laubabfall und Grasschnitt von Grundstücken unzulässig, da diese nicht Bestandteil der gültigen Straßenreinigungssatzung sind. Diese kompostierbaren Abfälle werden durch den Wirtschaftshof ebenfalls nicht entsorgt.

Entsorgungstermine:

Für die Ortsteile Jahnsfelde, Obersdorf, Hermersdorf und Münchehofe am:
04.12 bis 08.12.

Für die Ortsteile: Hoppegarten, Eggersdorf, Müncheberg und Trebnitz am:
27.11. bis 01.12.

Die konkreten Entsorgungstermine werden im Internet veröffentlicht.

Sollten Sie Fragen zur Laubentsorgung haben, wenden Sie sich bitte telefonisch an den Wirtschaftshof der Stadt Müncheberg,
Herrn Dießl Tel. 033432 – 70311 oder 0171- 4577165.

Jörg Dießl
FDL, Umwelt & Stadtgrün

Sprechzeiten in der Stadtverwaltung Müncheberg

Dienstag von 09.00 - 12.00 Uhr
und 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag von 13.00 - 16.00 Uhr

Tel.: 033432/810 Fax: 033432/ 81 143
E-Mail: rathaus@stadt-muencheberg.de

Sprechzeiten Bürgerbüro, Einwohnermeldewesen, Standesamt, Ordnungswesen

nach Vereinbarung

Telefon: 033432 / 810
033432 / 81 127
033432 / 81 128

E-Mail: buergerservice@stadt-muencheberg.de



Information der Stadtverwaltung zu den Öffnungszeiten über den Jahreswechsel

Die Stadtverwaltung bleibt 2023 zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen.

Ab dem 02. Januar 2024 stehen Ihnen die Mitarbeiter wieder zu den gewohnten Öffnungszeiten zur Verfügung.

Schiedsstelle

Schiedsperson: Frau Claudia Schertz
Telefon: +49 173 / 99 956 73
E-Mail: claudia.schertz@schiedsfrau.de

stellvertretende Schiedsperson: Herr Werner Nasahl
Telefon: +49 33432 / 73 62 70
E-Mail: werner.nasahl@schiedsmann.de

IMPRESSUM

Herausgeber: Stadt Müncheberg, Die Bürgermeisterin, Rathausstr. 1, 15374 Müncheberg, Tel. 033432 / 81-0, Fax 033432 / 81 143, E-mail: rathaus@stadt-muencheberg.de
Internet: www.stadt-muencheberg.de

Auflage: 3.500 Stück
Das Amtsblatt für die Stadt Müncheberg wird kostenlos, ohne Rechtsanspruch an alle erreichbaren Haushalte im Bereich der Stadt Müncheberg verteilt. Einzel Exemplare können in der Verwaltung der Stadt Müncheberg empfangen werden. Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf.
Kostenloser Download unter: www.stadt-muencheberg.de
Gestaltung, Layout: DTP - Werbung, Gartenstraße 2B, 15374 Müncheberg, Tel.: (033432) 89 308, Fax: (033432) 89 557

Sprechtage der Ortsvorsteher/ innen nach Vereinbarung

Ortsteil Eggersdorf

Herr Thomas Stähr
E-Mail: T.Staehr@t-online.de

Ortsteil Hermersdorf

Herr Lothar Hahnke
Telefon: 033432/70728
E-Mail: lothar.hahnke@web.de

Ortsteil Hoppegarten

Frau Anja Greim
Tel.: 0151 / 23 88 11 64
obgm.hoppegarten@stadt-muencheberg.de

Ortsteil Jahnsfelde

Herr Bernd Gohlke
Tel.: 033477/ 44 63
obgm.jahnsfelde@stadt-muencheberg.de

Ortsteil Müncheberg

Frau Monika Roth
Tel.: 033432/ 7 04 04
Ortsvorsteherin-Muencheberg@web.de

Ortsteil Münchehofe

Herr Peer Gesper
Tel.: 033432/ 7 11 09 o. 0172/70 16 876
gessi22@t-online.de

Ortsteil Obersdorf

Herr Torsten Schulz
obgm.obersdorf@stadt-muencheberg.de

Ortsteil Trebnitz

Herr Thomas Berendt
Tel.: 0178/ 31 29 801
E-Mail: tberendt@posteo.de